

Einwohnergemeinde Hermrigen

Reglement zur Erhebung einer Netznutzungsgebühr für den
Bezug elektrischer Energie

vom 14. April 2022

(Beschlussfassung Gemeindeversammlung vom 25.11.2022)

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung von Hermrigen beschliesst, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung und Art. 4 des Organisationsreglements, nachfolgendes Reglement:

Art. 1

Benützung des öffentlichen Grundes

1 Das Energieversorgungsunternehmen BKW ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Hermrigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

2 Der Gemeinderat vereinbart mit der BKW die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 2

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

1 Die BKW bezahlt der Gemeinde Hermrigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.5 Rappen und höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

2 Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Zähler und Abrechnungsjahr beschränkt.

3 Das BKW belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

4 Daneben wird bei denjenigen Endverbrauchern, die hinter dem selben Netzanschluss einen zweiten Zähler für einen steuerbaren oder unterbrechbaren Verbraucher (Zusatzprodukte, bspw. Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) haben, eine reduzierte Gemeindeabgabe von 0.5 Rp./kWh, gedeckelt auf 96 CHF/Jahr erhoben.

5 Der Gemeinderat schliesst mit der BKW einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit der BKW die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1, 2 und 4.

Art. 3

Übergangsfrist

Der bestehende Vertrag mit der BKW Energie AG bleibt bis zum Vertragsablauf per 31. Dezember 2022 gültig.

Art. 4

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft

